

RS OGH 1986/4/3 8Ob659/85, 7Ob555/88, 3Ob1607/92, 9Ob327/97x, 6Ob226/97x, 9Ob166/98x, 6Ob68/01w, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1986

Norm

ABGB §1299

RAO §9

Rechtssatz

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, seinen Klienten zu einer bestimmten Handlungsweise zu bestimmen; für Entschlüsse seines Klienten ist er nicht verantwortlich, es sei denn, sie beruhen auf einer fehlenden oder falschen Belehrung durch den Rechtsanwalt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 659/85
Entscheidungstext OGH 03.04.1986 8 Ob 659/85
- 7 Ob 555/88
Entscheidungstext OGH 14.04.1988 7 Ob 555/88
Ähnlich; Beisatz: Der Rechtsanwalt hat auf die Willensbildung der Vertragsparteien nicht Einfluss zu nehmen und auch nicht auf eine Willensänderung hinzuwirken. (T1)
- 3 Ob 1607/92
Entscheidungstext OGH 14.10.1992 3 Ob 1607/92
Ähnlich; Beis wie T1
- 9 Ob 327/97x
Entscheidungstext OGH 26.11.1997 9 Ob 327/97x
Auch; Beisatz: Trotz Belehrung über den dadurch eintretenden Prozessverlust erlegte der Klient den Kostenvorschuss nicht. Der Rechtsanwalt muss weder seinen Klienten hiezu zwingen, noch den Vorschuss aus eigenen Mitteln - gegen den Willen des Klienten - erlegen. (T2)
- 6 Ob 226/97x
Entscheidungstext OGH 12.02.1998 6 Ob 226/97x
- 9 Ob 166/98x
Entscheidungstext OGH 02.09.1998 9 Ob 166/98x
Vgl auch; nur: Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, seinen Klienten zu einer bestimmten Handlungsweise zu

bestimmen; für Entschlüsse seines Klienten ist er nicht verantwortlich. (T3)

Beisatz: Hier: Entschluß des Klienten keine Weisung zum Vergleichswiderruf zu erteilen. (T4)

- 6 Ob 68/01w

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 68/01w

- 6 Ob 61/01s

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 61/01s

nur T3

- 7 Ob 316/01y

Entscheidungstext OGH 11.02.2002 7 Ob 316/01y

Vgl auch; nur: Für Entschlüsse seines Klienten ist er nicht verantwortlich, es sei denn, sie beruhen auf einer fehlenden oder falschen Belehrung durch den Rechtsanwalt. (T5)

Beisatz: Beweislast bei Negativfeststellung. (T6)

- 3 Ob 230/14s

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 3 Ob 230/14s

Auch; Beis ähnlich wie T1; ähnlich nur T5

- 6 Ob 40/15y

Entscheidungstext OGH 27.04.2015 6 Ob 40/15y

Vgl auch; Beisatz: Damit kann aber keinesfalls zwingend davon ausgegangen werden, dass nach Bestellung des vormaligen freigewählten rechtsfreundlichen Vertreters einer Partei beziehungsweise deren Verfahrenshelfers zum Sachwalter zuvor von diesen Vertretern für die Partei vorgenommene Verfahrenshandlungen von ihnen auch als Sachwalter aufrecht erhalten werden. (T7)

- 7 Ob 59/15z

Entscheidungstext OGH 02.07.2015 7 Ob 59/15z

- 21 Os 3/16y

Entscheidungstext OGH 07.12.2016 21 Os 3/16y

Auch; nur T5; Beis ähnlich wie T1

- 6 Ob 124/21k

Entscheidungstext OGH 12.07.2021 6 Ob 124/21k

nur T5; Beis wie T1

Schlagworte

RA

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0026560

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at